

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schöbel, Köllitz, Bernsdorf, Köllsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Mariens, Andreaskirchhof, Ortmannsdorf, Röllitz, St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangsdorf, Thurn, Niedermaßen, Kutschappel und Litzschheim

Wochenblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

68 Jahrgang.

Nr. 4

Samstagsausgabe
im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 5. Januar

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Hundsteuer.

Nach Grund von § 14 unserer Gemeindebestimmungen vom 23. Dezember 1915 haben wir hiermit alle diejenigen Einwohner, die am 10. Januar d. J. in Besitz von Hunden sind, auf dieselben bis spätestens

31. Januar 1918

in dieser Stadtklasse zur Anmeldung zu bringen und den auf das Jahr 1918 möglichen Steuerbetrag, zu vergl. Bekanntmachung vom 29. 12. 17., sofort zu zahlen.

Als Aufweis für die Anmeldung gilt ein Steuerzeichen, für welches noch eine Gebühr von 30 Pf. zu bezahlen ist.

Nach die bei Nichterhaltung oder angegebener Frist zu genügender Befragung wird besonders hingewiesen.

Lichtenstein, am 4. Januar 1918

Der Stadtrat.

Fleischverkauf in Callberg

Sonnabend, den 5. Januar 1918

a) bei Fleischermeister Schönbart:					
Nr. 1-25	vorm. 8-9 Uhr.	Nr. 101-130	nachm. 1-2 Uhr.		
Nr. 26-50	vorm. 9-10 Uhr.	Nr. 131-160	nachm. 2-3 Uhr.		
Nr. 51-75	vorm. 10-11 Uhr.	Nr. 161-200	nachm. 3-4 Uhr.		
Nr. 76-100	vorm. 11-12 Uhr.	Nr. 201-225	nachm. 4-5 Uhr.		

b) bei Fleischermeister Schramm:					
Nr. 401-425	vorm. 8-9 Uhr.	Nr. 276-300	nachm. 1-2 Uhr.		
Nr. 426-450	vorm. 9-10 Uhr.	Nr. 301-330	nachm. 2-3 Uhr.		
Nr. 451-475	vorm. 10-11 Uhr.	Nr. 331-360	nachm. 3-4 Uhr.		
Nr. 476-500	vorm. 11-12 Uhr.	Nr. 361-400	nachm. 4-5 Uhr.		

c) bei Fleischermeister Hartig:					
Nr. 701-750	vorm. 8-9 Uhr.	Nr. 451-500	nachm. 1-2 Uhr.		
Nr. 751-800	vorm. 9-10 Uhr.	Nr. 501-540	nachm. 2-3 Uhr.		
Nr. 801-850	vorm. 10-11 Uhr.	Nr. 541-600	nachm. 3-4 Uhr.		
Nr. 851-900	vorm. 11-12 Uhr.	Nr. 601-640	nachm. 4-5 Uhr.		

Callberg, den 4. Januar 1918.

Der Ortsnahrungsausschuss für Callberg.

Reg.-Nr. 535 b. / Betr.
Bezirksverband.

Ausdruck und Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

Nach den Bestimmungen des Kriegs Ernährungsamtes vom 24. November 1917 und des königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1917 haben die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sämtliche Vorräte an Getreide (Weizen, Weizen, Gerste, Hafer) und an Hülsenfrüchten aller Art bis zum 15. Januar 1918 auszubringen und an die zugelassenen Getreidehändler abzuliefern, soweit das Getreide bzw. die Früchte nicht zur Ernährung der Selbstversorger, zur Verfütterung und zur Ausfuhr zurückbehalten werden dürfen.

Es dürfen zurückbehalten werden:

- 1.) von Brotgetreide zur Ernährung der Selbstversorger $8\frac{1}{2}$ kg für den Kopf und Rosin bis zum 15. August 1918, also, da die Wählerlaubnis den Selbstversorgern bereits bis 15. Februar 1918 erteilt ist, auf die Zeit vom 16. Februar bis 15. August 1918, 51 kg für den Kopf.
 - 2.) für die Erbauer von Hafer oder Gerste zur Ernährung 2 kg monatlich an Hafer oder Gerste, also für die Zeit vom 16. Januar bis 15. August 1918 insgesamt 14 kg für die Person.
 - 3.) für die Erbauer von Hülsenfrüchten zur Ernährung 1 kg monatlich, also für die Zeit vom 16. Januar bis 15. August 1918 insgesamt 7 kg für die Person.
 - 4.) zur Verfütterung:
 - a) für jedes Pferd und Maultier auf die Zeit vom 16. Januar bis 15. August = 235 kg Hafer,
 - b) für jeden zur Frucht verwandten Zuchtbullen, wenn der Bezirksamtmann die Genehmigung hierzu erteilt hat, auf die Zeit vom 16. Januar bis 15. August = $77\frac{1}{2}$ kg Hafer.
 - c) für Zuchttiere bei jedem Wurf bis zu $22\frac{1}{2}$ kg Hafer, oder Gerste, für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je $\frac{1}{2}$ kg Hafer oder Gerste für den Tag mit Genehmigung des Bezirksamtmanns.
 - 5.) zur Ausfuhr auf den Hof:
 - an Sommerroggen 160 kg,
 - an Sommerweizen 135 "
 - an Hafer 150 "
 - an Gerste 160 "
 - an Erbsen einschl. Peinischen und an Bohnen bis zu 200 kg,
 - an großen Bissliorscherken und an Ackerbohnen bis zu 300 kg,
 - an Wirtschaft dieselben Größe nach dem Rücksichtungsverhältnis;
- für die höher als 300 m liegenden Grundstücke der Gemeinden
Callberg, Bernsdorf, Köllsdorf, Köllitz, Lichtenstein, Ortmannsdorf, Röllitz, Schöbel, St. Egidien, St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangsdorf, Thurn, Niedermaßen, Kutschappel und Litzschheim.

Dietrich, Ebersbach, St. Egidien, Falken, Köllitz, Bernsdorf, Ortmannsdorf, Heinrichsdorf, Köllsdorf, Kutschappel, Langenberg, Langenkirchhof, Köllsdorf, Meinsdorf, Röllitz, St. Nicola, Röllitz, St. Nicola, St. Nicola, Oberlungwitz, Pfaffroda, Köllitz, Köllsdorf, Litzschheim, Pöhlitz, Weidenau, Weidenau, Weidenau, Ziegenhain, an Sommerroggen 250 kg,

an Sommerweizen 203,5 kg,

an Hafer und Gerste je 250 kg,

6.) anerkanntes Saatgut, ferner Saatgetreide, dessen Veräußerung als Saatgetreide der Bezirksverband genehmigt hat.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß unmittelbar nach dem 15. Januar durch Kommissionen eine allgemeine Nachprüfung der noch vorhandenen Vorräte bei sämtlichen Landwirten stattfinden und daß außerdem mit jedem Landwirte auf Grund der Wirtschaftskarte abgerechnet werden wird.

Soweit ausnahmsweise der rechtzeitige Ausdruck bis zum 15. Januar auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, ist dies unter genauer Angabe der Gründe bis zum 8. Januar bei der Ortsbehörde anzuzeigen. Die Ortsbehörden haben diese Anzeigen spätestens bis zum 10. Januar an den Bezirksverband weiterzugeben und zu beschleunigen, ob die Angaben richtig sind. Jeder Landwirt ist verpflichtet, alles zu tun, um etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen. In besonders dringenden Fällen wird der Bezirksverband militärische Hilfe anfordern. Landwirte, die die Ablieferung ihrer Vorräte über den 15. Januar hinaus versögern, haben Entziehung unter Preisermäßigung zu gewärtigen.

Zusicherungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Lichtenstein, den 2. Januar 1918.

Amtsauspikmann Freiherr v. Weid.

Laufschlitten-Aufnahme.

Alle in den Gemeinden vorhandenen, zur Güter- und -Abfuhr geeigneten, nicht voll ausgenutzten Laufschlitten sind zur Behebung der einer schnellen Entladung der Eisenbahngüter entgegenstehenden Schwierigkeiten heranzuziehen.

Es wird deshalb auf Ersuchen der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX im Einverständnis mit dem Kriegsministerium nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Januar 1915 (RGOl. S. 54) nebst Ergänzung vom 3. September 1915 (RGOl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGOl. S. 684) für das Königreich Sachsen in Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1917 über Wagen- und Spannenaufnahme (Sächs. Staatszeitung Nr. 67 und Leipziger Zeitung Nr. 48, vom 22. März 1917) eine allgemeine Bestandsaufnahme aller nicht dantrub in Benutzung befindlicher, zur Güterbeförderung geeigneter Laufschlitten angeordnet.

Jeder Eigentümer oder Pächter, Ankäufer, Mieter und sonstige Besitzer von vorstehend angegebenen Laufschlitten hat diese nach

ihrer Art,
ihrer Tragfähigkeit,
ihrer Zahl,

ihren gewöhnlichen Standort und der Dauer wie der
Besitz ihrer jetzigen und ihrer künftigen möglichen
Benutzung

bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Standortes der Laufschlitten

bis zum 15. Januar 1918

anzumelden. Ebenso ist dort jede spätere Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Stellung für die Bestandsaufnahme ist der
10. Januar 1918.

Gemeindebehörde ist in den Städten mit revidierten Städtordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, bei dem auch die in den benachbarten selbstständigen Gebietsbezirken vorhandenen Laufschlitten anzumelden sind.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme in geeigneter Weise nachzuprüfen und dann mit Bescheinigung
spätestens bis zum 21. Januar 1918

den zuständigen Kriegskommissionen mitzuteilen, d. i. für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos XII

Kriegskommission Dresden-N. 24, Bismarckplatz 1,

für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos XIX

Kriegskommission Leipzig, Dönnigerstraße 3

Dahin sind auch alle später eintretenden Veränderungen unverzüglich zu melden.

Die Strafbestimmungen des § 5 der oben angezogenen Bundesrats-Verordnung vom 2. Februar 1915 gelten sinngemäß auch für die gegenwärtige Bestandsaufnahme.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der vorgeschriebenen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder

Schwungfahrt einer Berliner Gräfin.

Vor dem Landgericht in Arnheim (Holland) wurde, wie aus Darmstadt berichtet wird, gegen die Gräfin v. Blaten geb. Barones von Alben zu Niederberg, wohnhaft in Berlin im Hause des Unterstaatssekretärs v. Stumm, verhandelt. Am 17. Oktober 1917 kamen in Sevenaar (holländische Grenze und Kolonien) elf Koffer mit dem Gepäck der Gräfin an. Im Laufe des Tages wurde die Zollbehörde in Sevenaar durch einen Beamten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Haag telefonisch unterrichtet, daß die Gräfin ankommen werde, und es wurde erlucht, an ihr keine Verhaftung vorzunehmen und sie mit Achtung zu behandeln. Nach der deutschen Konsul kündigte telegraphisch die Konsul der Dame an. Doch es zeigte sich, daß auch von anderer Seite die vornehme Reisende bereits die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte, denn gleich darauf meldete sich bei der Zollbehörde der Brigadefeldkommandeur der königlichen Gendarmerie aus Arnheim, der mitteilte, daß er beauftragt sei, eine besondere Untersuchung des arößlichen Gepäcks vorzunehmen. Als die Gräfin nachmittags in Beaulieu ihrer jungen Tochter und der Gouvernante antam, brachte sie noch weitere fünf Gepäckstücke mit. Die Gräfin wehrte sich zwar, unter Berufung auf die aus dem Hause eingehenden Anweisungen, gegen die Patrouille, aber es half nichts. Und so kam denn heraus, daß in den Koffern eine große Menge Schmuggelware im Gesamtgewicht von 100 Kilo verborgen war. Alles, was nur erbar war, kam zum Vorschein. Dazu noch eine große Anzahl neuer Schuhe, 100 neue Saugflaschenschmuller, ein großer Teil Kleiderstoffe und Leibwäsche, zusammen einen Betrag von einigen tausend Gulden darstellend. Die entdeckten Gegenstände wurden beschlagnahmt. Zu erwähnen ist noch, daß an demselben Nachmittag eine Schwester der Gräfin mit ähnlichem Gepäck antam, das ebenfalls beschlagnahmt wurde. Der Staatsanwalt in Arnheim meinte, daß die Art, wie die Angeklagte eine solche Masse von Gütern, deren Ausfuhr verboten sei, zu schmuggeln versucht habe, von einer grenzenlosen Brutalität zeuge. Unter Mißbrauch ihrer Stellung habe sie geschafft, die Sachen ungehindert über die Grenze bringen zu können. Der Staatsanwalt beantragte zwei Monate Gefängnis, sofortige Inhaftierung und Verfallsenerklärung der geschmuggelten Ware. Das Urteil wird in den nächsten Tagen verkündet. Die Gräfin war nicht erschienen.

Unter dem Sachsenbanner.

Leutnant Ranpach (Masen-Regiment Nr. 21)
berichtet:

(An) — „Nachdem am 22. September 1915 nachmittags durch erfolgreichen Sturm auf das Dorf Jalesz die feindliche Stellungslinie auf den Höhen östlich „zu Jalesz“ Höhe 197 und westlich Korkeienska durchbrochen war und der Feind den Rückzug angetreten hatte, setzte die Division 8 Uhr abends ihren Vormarsch in östlicher Richtung fort. Sie marschierte über Korkeienska-Janowitsch bis Dapuhof Juraschki, wo die Division wegen feindlichen Widerstandes angehalten wurde. Vom Führer der Vorhut hatte ich 6 Uhr abends den Befehl erhalten, 7.30 Uhr abends von Juraschki ausbrechend

mit der mit unterstellten 6. und 8. Kompanie und vier Nebelwerfern der Kavallerie-Abteilung die linke Seitenbedeckung des Bormarsches der Division zu übernehmen, da die linke Kavallerie-Division nach zurück war. Mehrere vom Regiment mit nachgeschickte Nebelwerfer, die mich zurückrufen sollten, wurden durch Kosaken vertrieben und erreichten mich nicht. Ich marschierte auf der beschlossenen Marschstraße über Dnatschi — Bormert Wolschki — Weg in südlicher Richtung über den Eisenbahndamm, ohne bis dahin Widerstand zu finden, und sollte dann weiter, aber Bormert Dnatschi nach Jwanowo rücken, wo ich mich mit der Vorhut wieder vereinigen sollte. Kurz hinter dem Bahndamm stießen wir auf schwache und härtere Kosaken-Patrouillen, die wir leicht abschossen, teils vertrieben. Auf unserem Weitermarsche durchschritten wir mehrere russische Feldtelefonleitungen. 400 Meter westlich Dnatschi angelangt, beobachtete ich, daß durch unser Schießen alarmiert, eine russische Bagage, die in Domgerbyschki einquartiert war, eiligst anspannte und in langer Kolonne auf dem Wege nach Jwanowo dicht an uns vorüber zog. Wir machten uns zum Angriff bereit. Als die begleitende russische Infanterie gegen uns längs der Straße in breiter Front anschwärmte, ließ ich meine Kompanie im Wiesengrunde vor Bormert Dnatschi in Stellung gehen, worauf sich ein längeres Feuergefecht entwickelte. Wichtig bemerkten wir, daß wir von drei Seiten Feuer erhielten und daß mindestens eine Kosakenschwadron unsere linke Flanke umgangen hatte und uns in den Rücken fallen wollte. Ich ließ stopfen, sammeln, zog mich, da wir auf freiem Gelände lagen, zur Rückbedeckung 300 Meter an den Waldbrand zu und ließ zur Salve fertig machen. Als die Schwadron auf ca. 300 Meter im Nochschein heran war, wurden vier Salven abgegeben, die die Schwadron nach starken Verwundten zur regellosen Flucht veranlaßte und verstopfte. Um nun festzustellen, ob die Division mit mir auf gleicher Höhe wäre, marschierte ich mit den Kompanien südlich nach Dnatschi. Die Nebelwerfer-Patrouille konnte ich nicht damit beauftragen, da sie bestimmt abgegangen worden wäre. Bei Dnatschi fand ich auch russische Einquartierung und hörte aus der Richtung des brennenden Bahnhofs Juraschki der ca. sieben Kilometer entfernt in unserm Rücken lag, Gefechtslärm. Ich mußte daher annehmen, daß die Division, dort noch durch den Feind gestört, ihren Vormarsch eingeklinkt habe und zog mich auf demselben Wege wieder an den Bahndamm zurück. 4 Uhr morgens befahl ich ihm, nahm durch meine Nebelwerfer Verbindung mit dem Regiment auf, welches mein Detachement 5.30 vormittags zum Regiment zurückbeorderte.“

Leutnant der Reserve Ranpach, der als Ordnungsoffizier zu dem obengenannten nigaischischen Truppenteil befehligt war, erhielt das Ritterkreuz des Militär-St. Heinrichs-Ordens.

Das E. R. I des Bajns v. R. Wehld, gebürtig aus Pöchlitz, Herzogtum Sa. Meiningen.
(Kf) lieber die der Beilehung zu Grunde liegende Tat berichtet der Angezeigte selbst wie folgt:
„Am 4. April 1917 bekam die 9. Kompanie, als sie vor Dnatschi, östlich von Verdun lag, den Befehl, durch Patrouillen festzustellen, ob der Feind in unserem Abschnitt eine Aenderung in der Aufstellung seiner Positionen vorgenommen hatte, wie dies in der vorhergehenden Nacht in einem der rechten Nachharrabschnitte beobachtet worden war. Ich übernahm sofort freiwillig die Erkundung des gesamten Abschnitts.

10 Uhr abends ging ich mit zwei Gruppen ausgehender Patrouillen gegen den rechten Flügel des feindlichen Hindernisses vor. Gleichlaufend der feindlichen Stellung zogen sich etwa 150 Meter vor dieser Gebüschreihen hin. Sie waren ein geeigneter Weg für die Hauptabteilung meiner Patrouille, die, aus 13 Mann bestehend, mir als Rückbedeckung dienen sollte. Mit den drei unerschrockensten meiner Leute orbete ich mich weiter vor. Wir waren uns klar, daß keiner lebend zurückkommen würde, wenn aus der Feind bemerkte. Denn der Feind beläucherte taghell das bedungslose Gelände.

Wir durchschritten ein 3-4 Meter breites Drahtgitter hindernis östlich der Mandro-Ferme und krochen an das feindliche Haupthindernis heran. Hinter diesem stand ein französischer Doppelposten. Durch die helle Nacht sicher geworden, war er recht unachtsam, so daß ich ihn genau beobachten konnte. Ich trat mit meinen drei Mann weiter nach links.

Zum Teil gab uns das feindliche Hindernis selbst Deckung gegen S. O., zum Teil mußten wir, aus an dem Boden geschmigt, durch das an vielen Stellen fumpfige Gelände vorwärts kriechen. So war es möglich, noch und noch den ganzen Abschnitt entlang den Stand der feindlichen Posten aus genaueste zu erkunden und festzustellen, daß sie gegen früher zurückgenommen worden waren.

Tropfen sie sich noch im Wirkungsbereich unserer Waffen befanden, wurden sie unbeschädigt gelassen, damit wir den Auftrag voll und ganz ausführen konnten. Bei Morgendämmerung kehrte die Patrouille in die eigene Linie zurück.“

Bayer & Heinze
Abteilung Lichtenstein-Callenberg.
Hauptgeschäft: Chemnitz. Schwetzerstraße. Burgstädt.
Verzinsung von
Bareinlagen zu günstigen Zinssätzen.
Strengste Verschwiegenheit.

Kirchennachrichten.

Lichtenstein
Sonntag, Epiphania, den 6. Januar 1918 vorm. 9 Uhr Gottesdienst (Ende). Sammlung für die evg.-luth. Feldmission.
Vorm. 11 Uhr Kirchengottesdienst (Ende). Abend 8 Uhr Missionsgottesdienst.
Dienstag, den 8. Januar abends 8 1/2 Uhr: 22. Gedenkstunde für Kriegerverwundten des 1. Weltkriegs im Buc. und Alex. Gist (Ende).
Jungfrauenverein: Sonntag abends 8. Teeabend! Tasse mitbringen!

Wohnort.
Am Epiphaniestage vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst. Kollekte für die äußere Mission.
Missionsgaben bitte bis zum 6. Januar auf dem Pfarramt abzugeben.

Walditz.
Am Epiphaniestage vorm. 11 Uhr Predigtgottesdienst. Kollekte für die äußere Mission.

Gedenket der hungernden Vögel!

K.L.
Sonnabend u. Sonntag
in den
Sommerlichtspielen:



Henny Porten
Die Ghe der
Casse Kohrbach.

Alle
an der Zentralfleischerei beteiligten Fleischer des Amtsgerichtsbezirks Lichtenstein-C und St. Egidien werden gebeten, sich am Montag, den 7. ds. Mts. nachm. 2 Uhr im Restaurant „Stadt Dresden“ zu einer wichtigen Besprechung zahlreich einzufinden.
Paul Franke, Obermeister.

Frost-Cream,
„ **Epiritus,**
„ **Salbe**
gegen erstorene Gliedmaßen empfiehlt
Mehren-Apotheke
— Lichtenstein. —

Alle Kleidungsstücke
werden zu Kinderjahren in Sofex, Kuzgen und Mantel umgearbeitet bei
Max Gahse, Lichtenstein,
Schloßgasse 11

Ein vier- und ein zweiflügeliger
Pferde-Schlitten
zu verkaufen.
Wo? sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Rechnungsformulare
hält vorrätig das
Lichtenstein-Callnb. Sagedl.

Gestern früh entschlief sanft und ruhig nach langer, schwerer Krankheit unser guter Vater, Bruder, Schwager und Onkel, der Schuhmachermeister
Emil Müller
im Alter von 62 Jahren.
Dies zeigen tiefbetrubt an:
Helene Müller,
Bernhard Müller, z. Zt. i. F.
und alle übrigen Hinterbliebenen.
Lichtenstein, Marktgäßchen 2, den 4. Januar 1918.
Die Beerdigung unseres teuren Entschlafenen erfolgt Dienstag mittag 1/2 11 Uhr von der Friedhofshalle aus.

Für die ehrenvollen Beweise liebevoller Teilnahme und für die herrlichen Blumenspenden bei dem Heimgehen meines lieben Mannes, unseres treusorgenden Vaters, des Strumpfwirkermeisters
Friedrich Ferdinand Müller
sagen wir allen Verwandten und Bekannten
aufrichtigsten Dank.
Die trauernde Witwe **Elwina Müller**
nebst Kindern und übrigen Hinterbliebenen.
Heinrichsort, den 4. Januar 1918.

Bund und Merian aus Otto Siedl und Wilhelm Siedl, für den schönsten Inhalt verantwortlich Wilhelm Siedl in Schreusheim.

Die Post...
Nr. 5.
Die...
den 7. Jan...
R-2 von...
Sicht...
Ged...
betreffend...
Ged...
ausge...
Nr.
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480